

Prüfungsschema zur Heimkostenberechnung mit „Faustformeln“

1. Pflegeversicherung

- a. Bedarf: Die vollstationäre Pflege wird von der Pflegeversicherung mit einem Pauschalbetrag je nach Pflegestufe übernommen, § 43 SGB XI
- b. Bedürftigkeit: Voraussetzung ist lediglich eine bestehende Pflegeversicherung und eine Einstufung in eine Pflegestufe.

2. Pflegegeld

- a. Bedarf: Durch das Pflegegeld übernimmt das Land NRW die Investitionskosten des Heimes, § 12 Abs. 3 Landespflegegesetz
- b. Bedürftigkeit: Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden entsprechend SGB XII geprüft – mit folgenden Besonderheiten:
 - Der Vermögensfreibetrag liegt bei 10.000 €.
 - Der einkommensabhängige Selbstbehalt wird um 50 € monatlich angehoben.
 - Einkommen und Vermögen von unterhaltspflichtigen Angehörigen wird praktisch nicht berücksichtigt, da ihr Einkommen auf unter 100.000 € jährlich vermutet wird.
 - Die unabhängig von den Investitionskosten verbleibenden Heimkosten (Pflegekosten, Hotelkosten nach Abzug des Beitrags der Pflegeversicherung) werden vom Einkommen abgezogen.
 - **Faustformel: Sind die Heimkosten ohne Investitionskosten und Festbetrag der Pflegeversicherung höher als das monatliche Einkommen, besteht ein Anspruch auf das Pflegegeld.**

3. Grundsicherung im Alter

- a. Bedarf: Die Grundsicherung deckt den Regelsatz, die Unterkunftskosten einer alleinstehenden Person in einer Einzimmerwohnung und das „Taschengeld“ ab, §§ 41 ff. und § 27 b SGB XII.
- b. Bedürftigkeit

Grundsicherung kann ein Heimbewohner nur erhalten, wenn

- er sein Einkommen bis auf das Taschengeld voll einsetzt
 - sein Vermögen bis auf 2.600 € verbraucht ist.
-

Für das Einkommen gelten die §§ 82 ff. SGB XII, für das Vermögen §§ 90 ff. SGB XII.

- c. Bestehen Unterhaltsansprüche gegen Angehörige, dann gehen diese nach § 94 SGB XII auf das Sozialamt über, d.h. bevor sich die Angehörigen oder der Ehepartner an den Heimkosten beteiligen, zahlt häufig das Sozialamt und holt sich das Geld bei diesen Personen zurück.

4. Unterhaltspflichtige Angehörige

- a. (Ehe-) partner: grundsätzlich werden Einkommen und Vermögen von Partnern addiert. Es gelten die Vorschriften der §§ 82 ff. SGB XII.

- Das selbst genutzte „kleine Hausgrundstück“ bleibt unangetastet, § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.
- Barvermögen: 2.600 €; § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

- b. Kinder und Schwiegerkinder

- Der Unterhaltsanspruch richtet sich nach §§ 1601 ff. BGB und der Düsseldorfer Tabelle.

- Vermögen des Kindes:

- Das selbst genutzt „kleine Hausgrundstück“ bleibt unangetastet.
- Die Altersvorsorge bleibt in Höhe von 5 % des letzten Jahresbruttoeinkommens multipliziert mit den zurückgelegten Berufsjahren unangetastet.
- Ein „Notgroschen von 10.000 € bleibt unangetastet.

- Einkommen des Kindes:

- Vom Nettoeinkommen müssen dem alleinstehenden Kind 1.600 € verbleiben, bei Ehepartnern kommen für den Partner 1.300 € hinzu. **Faustformel: Eheleuten muss ein Resteinkommen von 2.900 € verbleiben.**
- Bei Ehepartnern haften nur die Kinder, nicht die Schwiegerkinder. Es kann nur der prozentuale Einkommensanteil des Kindes am Gesamteinkommen herangezogen werden.

5. Hilfe zur Pflege, §§ 61 ff. SGB XII

- a. Bedarf: es werden sämtliche übrig bleibenden Heimkosten übernommen.

- b. Bedürftigkeit: Der Anspruch ist nachrangig also im Verhältnis zu

- dem Beitrag der Pflegeversicherung,
- einem Anspruch auf Pflegewohngeld,
- der Eigenbeteiligung des Heimbewohners und seines Ehepartners,
- der Grundsicherung,
- dem Unterhaltsbeitrag unterhaltspflichtiger Angehöriger.